



Inhalt:

- 31 Kreisausschusssitzung am 05.03.2018
- 32 Vollzug des KommZG; Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lenting und dem Markt Kösching im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Ost II“ der Gemeinde Lenting – Erschließung von vier Grundstücken des Gemeindegebietes Kösching mit Trinkwasser und Verkehrsanlagen
- 33 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleitung von in der Verbandskläranlage Pförring behandeltem Abwasser bei Fluss-km 2436,95 in die Donau durch die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern; hier: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
- 34 Öffentliche Ausschreibung nach VOL und VOB/A - Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
- 35 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter
- 36 Stellenausschreibung Geschäftsstelle der Wasserzweckverbände

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31 Kreisausschusssitzung am 05.03.2018

Am Montag, den 05.03.2018 findet um 14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschüsse für die Anschaffung eines Gerätewagens GW-L2 für die FFW Eichstätt und eines HLF 20 für die FFW Großmehring
- 2. Information über die Anlagepraxis des Landkreises
- 3. Vergabe der INVG-Linien 30, 40, 50, N2, N5 und N 6
- 4. Einführung des Regionalen Gemeinschaftstarifs: Beteiligung des Landkreises an den Kosten für die Einrichtung gemeindlicher Vorverkaufsstellen
- 5. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

- 32 **Vollzug des KommZG; Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lenting und dem Markt Kösching im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Ost II“ der Gemeinde Lenting – Erschließung von vier Grundstücken des Gemeindegebietes Kösching mit Trinkwasser und Verkehrsanlagen**

I.

Die mit Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 17.08.2015 genehmigte Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lenting und dem Markt Kösching im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Ost II“ der Gemeinde Lenting wurde aufgehoben:

Die Gemeinde Lenting hat am 05.12.2017 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Lenting Ost II“ gefasst. Das Gewerbegebiet umfasst hierbei keine Grundstücke des Gemeindegebietes Kösching mehr.

Sowohl die Gemeinde Lenting als auch der Markt Kösching haben den Beschluss zum Abschluss der Zweckvereinbarung aufgehoben (Beschluss der Gemeinde Lenting vom 05.12.2017, Beschluss des Marktes Kösching vom 14.12.2017).

Die Zweckvereinbarung ist daher mangels einer Grundlage aufgehoben.

Da die Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig war, bedurfte die Aufhebung ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 Satz 1, Art. 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG)

Nach Art. 14 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Aufhebung und die Genehmigung der Aufhebung hiermit amtlich bekanntgemacht:

II.

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Eichstätt als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13.02.2018, Az. 351, ZVer-einb_Lent-Kö-Aufhebung, gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, 20.02.2018

Landratsamt Eichstätt

gez. Z a u n e r, Kommunalaufsicht

- 33 **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleitung von in der Verbandskläranlage Pförring behandeltem Abwasser bei Fluss-km 2436,95 in die Donau durch die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern; hier: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring hat beim Landratsamt Eichstätt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von in der Verbandskläranlage Pförring behandeltem Abwasser in die Donau beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sich bei der standortbezogenen Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführ-

ten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2,

Zimmer 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-308 eingeholt werden.

Eichstätt, 23.02.2018

Landratsamt Eichstätt

gez. K i e n z l e r, Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH

34 Öffentliche Ausschreibung nach VOL und VOB/A - Kliniken im Naturpark Altmühl GmbH

- Kurzbekanntmachung -

- a) Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
Grabmannstraße 9, 85072 Eichstätt
- e) Klinik Eichstätt, Ostenstraße 31, 85072 Eichstätt
- f) **103 Interimscontainer**
109 Schlosserarbeiten
111 Malerarbeiten
112 Estrichbeschichtungen
202 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen
203 Blitzschutzarbeiten
402 Außenanlagen
505-1 Neumontage DVE

Hinweis: Die Bekanntmachung ist in TED und auf bund.de einzusehen. Die Unterlagen sind ab 22.02.2018 auf www.vergabe.bayern.de einzusehen.

Eichstätt, 21.02.2018

gez. Lorenz M e i e r, Geschäftsführer

Markt Altmannstein

35 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die vom Marktgemeinderat Altmannstein in seiner Sitzung vom 05.12.2017 beschlossene Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 22. Dezember 2017 wurde am 27. Dezember 2017 im Rathaus in Altmannstein zur Einsichtnahme niedergelegt.

Altmannstein, 22.12.17

Markt Altmannstein

N. H u m m e l, 1. Bürgermeister

Geschäftsstelle der Wasserzweckverbände

36 Stellenausschreibung der Geschäftsstelle der Wasserzweckverbände

Für die
**Geschäftsstelle der
Wasserzweckverbände**
(derzeit ZV zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg, ZV zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe, ZV zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe, ZV Wasserversorgung Altmühltal)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Eichstätt eine Stelle als
Sachbearbeiter/in (VZ/TZ)
nach zu besetzen
(Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildung).

Das Aufgabengebiet beinhaltet neben den Abrechnungen von Wassergebühren insbesondere die Mitarbeit zur Erstellung der Herstellungsbeiträge, die Buchung und Überwachung von Zahlungseingängen incl. Mahnverfahren, die Lohnbuchhaltung der Wasserwarte, Materialverwaltung, sowie allgemeine Tätigkeiten für die Geschäftsführung.

Die Stelle ist bei entsprechender Qualifikation für Beschäftigte nach Entgeltgruppe 6 (TVöD) zu bewerten.

Für Auskünfte stehen der Geschäftsführer, Herr Florian Kleinhans, Tel.: 08421/975311, oder die Personalleitung des LRA Eichstätt, Herr Manfred Schmidmeier, Tel. 08421/70220, gerne zur Verfügung.
Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 11. März 2018 als PDF an wzv-info@lra-ei.bayern.de